



# GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf  
061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

## Baugesuch für KLEINBAUTEN

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBG § 118 / RBV § 92 / 93).  
Kleinbauten mit folgenden Massen: Bis 12m<sup>2</sup> Grundfläche → (mind. 2m<sup>2</sup> / Baute < 2m<sup>2</sup> = Mobiliar.)  
Bis 2.50m Höhe ab bestehendem Terrain

**Gesuchsteller / in:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

**Grundeigentümer/in:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

**Standort Kleinbaute:** Strasse + Nr.: \_\_\_\_\_  
Parzellen Nr.: \_\_\_\_\_ Parzellen Fläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Zone: \_\_\_\_\_

**Beschreibung der Kleinbaute:** Zweck: \_\_\_\_\_  
Länge: \_\_\_\_\_ m x Breite: \_\_\_\_\_ m = Fläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> oder ø: \_\_\_\_\_ m  
Höhe: \_\_\_\_\_ m → gemessen ab bestehendem Terrain bis First

### Konstruktion/Baumaterial:

**Dach:** Material: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ Form: \_\_\_\_\_  
**Wände:** Material: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ **Boden:** Material: \_\_\_\_\_

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Niederdorf einzureichen.

- 2 Situationspläne 1: 500 mit eingetragenem Standort
- 2 Grundriss- und Fassadenpläne mit vollständigen Abmessungen, Angaben über bestehende und neue Terrainkoten *und /oder* Ausschnitte aus Prospektunterlagen inkl. Abmessungen

### Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/in: Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Grundeigentümer: Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Zustimmung der Grundeigentümer/-innen der benachbarten Grundstücke\*:

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Parzelle Nr.: \_\_\_\_\_ Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00m betragen, ohne schriftliche Einwilligung des Nachbarn.

- \*Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden (Siehe Hinweise).

### Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird                      bewilligt                      nicht bewilligt                      **Gebühr**                      **CHF 100.00**  
Besondere Auflagen oder Begründungen der Ablehnung siehe Rückseite.                      Besondere Aufwendungen und Abklärungen können zusätzlich verrechnet werden.

**Gemeinderat Niederdorf**

Präsident

Verwalter

Niederdorf, \_\_\_\_\_

Martin Zürcher

Philipp Thüring

---

---

---

---

**AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ZUM RAUMPLANUNGS- UND BAUGESETZ (RBV)**

**6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen**

**RBV § 92 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für
- a freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.5 m ab bestehendem Terrain aufweist.
  - b Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
  - c Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Straßen Eigentümers.
  - d Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
  - e Unterhaltsarbeiten + Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
  - f Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb einer Quartierplanung oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
  - g Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- <sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

**6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen**

**RBV § 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

- Die folgenden Bauten und Anlagen sind bewilligungsfrei:
- a) Ökologische Anlagen (z.B. Biotope, Blühstreifen) im öffentlichen oder privaten Bereich, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - b) Wälder, Grünanlagen und Parks, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - c) Geringfügige Anlagen (z.B. kleine Holzbohlen, kleine Holzbohlen) im öffentlichen oder privaten Bereich, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - d) Derivationsanlagen (z.B. kleine Wasserläufe, kleine Wasserläufe) im öffentlichen oder privaten Bereich, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - e) Uferanlagen (z.B. kleine Uferanlagen, kleine Uferanlagen) im öffentlichen oder privaten Bereich, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - f) Ökologische Anlagen (z.B. Biotope, Blühstreifen) im öffentlichen oder privaten Bereich, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - g) Uferanlagen (z.B. kleine Uferanlagen, kleine Uferanlagen) im öffentlichen oder privaten Bereich, die dem Landschaftsbild dienen und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche einnehmen.
  - h) Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
  - i) freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten.

**Hinweise:**

Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten. Kleinbauten werden zu der Bebauungsziffer gerechnet.

Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Einfriedungen/ Einzäunungen die höher als 1.20m sind!

Siehe Merkblatt-Einfriedungen / Homepage Niederdorf: <https://www.niederdorf.ch/verwaltung/bauwesen>

Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen sind Ausnahmen möglich.

Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Niederdorf.

---

**!Die Information der Nachbarschaft ist Sache der Bauherrschaft!**

---